

## SOWATCH INFO

### WELCHE GRUNDLAGEN GELTEN FÜR DIE SACHVERHALTSABKLÄRUNG IN DER SOZIALHILFE?

Anlässlich des Urteils des EGMR in Sachen gesetzliche Grundlagen zur Observation ATSG und den Diskussionen hierzu in verschiedenen Kantonen über allfällige Anpassungen der Sozialhilfe-Gesetze wurde und wird seitens verschiedener Akteure das Klienten-Merkblatt des SoWatch-Konzeptes und die operativen Vorgehensweisen der SoWatch GmbH diskutiert. Gerne weisen wir Sie nachfolgend auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen und unsere Haltung hin.

- Die Sozialbehörden unterstehen der Officialmaxime, d.h. sie klären den Sachverhalt von Amtes wegen ab; dafür können auch externe Dritte beauftragt werden.
- Die gesetzliche Grundlage hierfür sind die Verwaltungsverfahrens- bzw. Verwaltungsrechtspflege-Gesetzgebungen der Kantone.
- In einem verwaltungsrechtlichen Verfahren ist es unabdingbar, nachweisen zu können, dass betroffene Personen vorgängig über die möglichen Mittel und Vorgehensweisen der Sachverhaltsabklärung informiert wurden.
- Wichtig ist die behördliche Information und Aufklärung der Klientschaft – sowie die Kenntnisnahme der Informationen durch die Klientschaft über die möglichen Massnahmen in der Sachverhaltsabklärung.

#### Welche Mittel der Sachverhaltsabklärung sind zulässig?

- Es können zur Sachverhaltsabklärung sogenannte «Augenscheine», «angemeldete und unangemeldete\* Hausbesuche» und «Befragungen Dritter» stattfinden. (\*Im Kanton ZH ist aufgrund § 48a SHG abzuwägen, ob es sich um einen sozialarbeiterischen Hausbesuch handelt, welche nicht unter diesen Paragrafen fallen.)
- Die Observation ist sorgfältig abzuwägen und mit klaren Abklärungszielen genau zu beauftragen, da die Resultate – anders, als oft erhofft – nicht immer eine Leistungseinstellung zur Folge haben.
- Generell ist die direkte Konfrontation auf Grundlage des SoWatch-Konzeptes und damit die Prävention zu bevorzugen.

#### Was passiert, wenn Klienten die Kooperation verweigern?

- Eine verweigernde Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht kann sozialhilferechtliche Sanktionen nach sich ziehen.
- Für behauptete Tatsachen (Beispiel: „Mein Bett ist kaputt!“) oder Aussagen, die einen Verdacht entkräften sollen (Beispiele: „Mein Mitbewohner hat ein eigenes Schlafzimmer!“, „Wir haben getrennte Haushaltsführung!“), sind die Klienten beweispflichtig. Es kommt zu einer Beweislastumkehr.